

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

FACHBEREICH SCHULE UND BETREUUNG



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

An die Eltern der Kinder
in den Betreuungsangeboten
in Trägerschaft des Hochtaunuskreises

Frau Annemarie Schirber

Haus 4, Etage 4, Zimmer 459

Tel.: 06172 999-4033
Fax: 06172 999-9807

annemarie.schirber@hochtaunuskreis.de

Az.: 40.00.33

29. April 2021

Umgang mit der Testpflicht für Kinder der Frühbetreuung in den Betreuungsangeboten in Trägerschaft des Hochtaunuskreises

Sehr geehrte Betreuungseltern,

zum 19.04.2021 hat das Land Hessen die Corona-Testpflicht an den Schulen eingeführt. Hieraus ergibt sich, dass Schüler, Lehrer und sonstiges Personal an Schulen (wie z.B. das Betreuungspersonal) verpflichtet sind, sich entweder in der Schule oder in einem externen Testzentrum (Bürgertest) testen zu lassen und das negative Testergebnis in der Schule vorzulegen.

Ziel der Testpflicht ist letztlich, dass sich keine Personen mehr auf dem Schulgelände sowie im Schulgebäude aufhalten, die keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis erbringen können. Dies soll für noch mehr Sicherheit im Schul- und Betreuungsbetrieb sorgen.

Hinsichtlich der Testpflicht der Kinder, die morgens zuerst die Frühbetreuung besuchen und danach in die Schule wechseln, ergibt sich für den Hochtaunuskreis als Träger der Betreuungsangebote ein Problem. Da der Betriebsrat der KiT GmbH, welche mit der Durchführung der Betreuung beauftragt ist, große Bedenken hinsichtlich des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter geäußert hat, dürfen die notwendigen Tests für die Kinder, die morgens zuerst an der Frühbetreuung teilnehmen, d.h. noch nicht getestet sind, nicht vom Betreuungspersonal der KiT beaufsichtigt werden.

Da auch die Schule, die Testung der Kinder, die vor dem Unterricht bereits an der Frühbetreuung teilnehmen, nicht sicherstellen kann, hat der Hochtaunuskreis in Abstimmung mit der KiT GmbH folgendes Verfahren festgelegt:

Spätestens ab Montag, den 03.05.2021 darf die Frühbetreuung nur noch von Kindern besucht werden, die über ein negatives Testergebnis verfügen. Da innerhalb der Einrichtung die Tests nicht mehr begleitet werden dürfen, kann der Nachweis nur durch entsprechende Dokumentationen der Schule oder über einen Nachweis aus einem Testzentrum erbracht werden. Die Regelung der Schule (72 Stunden Frist) gelten hier analog auch für die Betreuungseinrichtung.

Sollte Ihr Kind demzufolge innerhalb der letzten 72 Stunden nicht in der Schule getestet worden sein, kann es die Frühbetreuung nur besuchen, wenn ein Nachweis über ein negatives Testergebnis aufgrund eines Bürgertests, der ebenfalls nicht älter als 72 Stunden ist, bei Betreten der Betreuungseinrichtung vorgelegt wird.

Wir bedauern, dass wir Ihnen hier keinen positiveren Bescheid geben können und bitten Sie um Verständnis. Wir sind als Träger der Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen an die Vorgaben des Landes Hessen gebunden und haben leider keine andere Möglichkeit der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Annemarie Schirber